8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

8.1

[1]Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. [2]Der vollständige Antrag mit dem Fortbildungsprogramm ist bis spätestens 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. [3]Abweichend von Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit der Bestätigung des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde zugelassen; die Bestätigung muss die Hinweise entsprechend Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3.3 Satz 5 zu Art. 44 BayHO enthalten.

8.2

Im Bereich der Behindertenhilfe entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Eingang des Verwendungsnachweises über die Bewilligung der Zuwendung.